

SteuerNews 4 - 2021

Neue Regeln für die Anerkennung von Geldkarten als Gutscheine

Die monatliche Grenze für steuerfreie Sachbezüge für Arbeitnehmer erhöht sich ab Januar 2022 von 44,00 EUR monatlich auf **50,00 EUR**. Gleichzeitig werden ab diesem Zeitpunkt die verschärften Vorschriften für Geldkarten angewendet.

Unter die Steuerbefreiung fällt schon immer nur „Sachlohn“, der zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt wird. Seit dem Jahr 2020 sind nachträgliche Kostenerstattungen und zweckgebundene Geldleistungen nicht mehr möglich. Geldkarten dürfen nur zum Bezug von Waren berechtigten, ein Umtausch in Geld darf nicht möglich sein.

Ab dem Jahr 2022 müssen Geldkarten nun die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen, um weiterhin als Sachlohn zu gelten. Es gibt drei Kriterien, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

Begrenzte Zahl von Akzeptanzstellen

- Gutscheine oder Geldkarten berechtigen nur zum Einkauf beim Aussteller des Gutscheins, oder
 - Gutscheine oder Geldkarten berechtigen nur zum Einkauf bei einer begrenzten Zahl von Ausstellern.
- Insoweit besteht keine Beschränkung auf das Inland.

Begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum

Die Gutscheine oder Geldkarten sind nur für bestimmte Dinge einlösbar, z.B.

- Kraftstoff, Ladestrom
Möglich ohne Begrenzung auf eine Tankstellengruppe, aber ohne Einkäufe im Shop.
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, auch als Download oder Hörbücher
- Streamingdienste für Film und Musik
- Sogenannte Beauty-Karten für Behandlungen der Person

Das BMF nennt noch weitere Beispiele, die wir gerne im Einzelfall für Sie abklären. Eine Beschränkung auf das Inland ist nicht notwendig.

Begrenzung auf Inland und für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke

- Essensgutscheine, Restaurantschecks
- Behandlungskarte für ärztliche Leistungen

Diese Fallgruppe spielt bei der Gutscheinregelung eher keine Rolle.

Sofern Sie aufladbare Geldkarten nutzen, sollten Sie sich auf jeden Fall versichern, dass die von Ihnen gewählte Variante den Vorschriften des ZAG entspricht.

Geldkarten, die bei sehr vielen Akzeptanzstellen eingelöst werden können (Prepaid-Kreditkarten) oder Gutscheine für Online-Plattformen (Marketplace) sind ab dem Jahr 2022 als Barlohn zu versteuern.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärr	Tel.: 07121/9545-30

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de

Hepfstraße 115 · 72770 Reutlingen · Tel. 07121 9545-0 · Fax 07121 9545-95 · info@zeljaktempel.de · www.zeljaktempel.de